



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Ständerates
Herr Ständerat
Dick Marty, Kommissionspräsident
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Zug, 30. November 2010 hs

Parlamentarische Initiative WAK-SR (10.459) Indirekter Gegenentwurf zu den Volksinitiativen «Eigene vier Wände dank Bausparen» und «Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Mit Schreiben vom 1. November 2010 laden Sie uns ein, bis zum 10. Dezember 2010 zum indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen, welche Ihre Kommission erarbeitet hat, Stellung zu nehmen.

I. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Vernehmlassungsfrist

Das Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG, SR 172.061) sieht ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren mit einer Frist von drei Monaten vor. Die Vernehmlassungsfrist verlängert sich in jedem Fall unter Berücksichtigung von Ferien- und Feiertagen sowie Inhalt und Umfang der Vorlage (Art. 7 Abs. 2 VIG). Bei Vorlagen von besonders anspruchsvollem Inhalt und/oder überdurchschnittlichem Umfang ist die Frist zusätzlich angemessen zu verlängern. Eine Unterschreitung der gesetzlichen Minimalfrist ist unzulässig.

Die Vernehmlassungsfrist für die hier behandelte Vorlage dauert vom 2. November 2010 bis zum 10. Dezember 2010, bzw. mit der zwischenzeitlich bekannt gegebenen Verlängerung bis zum 24. Dezember 2010. Dies sind 5 bzw. 7 1/2 Wochen. Die angeführten Gründe für eine Verkürzung der Vernehmlassungsfrist sind nicht stichhaltig. Zeitliche Verzögerungen bei der parlamentarischen Behandlung dürfen die Beteiligung der Kantone an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung nicht aushöhlen. Immerhin hat die Bundesversammlung für die Beschlussfassung, ob eine Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs Volk und

Ständen zur Annahme oder zur Ablehnung empfohlen werden soll, 30 Monate Zeit. Somit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist nicht erfüllt.

Wir erwarten von Ihnen künftig die Einhaltung der bundesrechtlichen Vorgaben für Vernehmlassungsfristen.

II. Materielle Beurteilung

Antrag:

Auf die Einführung eines steuerlich begünstigten Bausparens ist zu verzichten.

Begründung:

1. Bereits heute besteht eine Privilegierung der Eigenheimbesitzenden durch eine moderate Festlegung des Eigenmietwerts, die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen und Unterhaltskosten und die Möglichkeit der Finanzierung durch Beiträge der Säule 2 und 3a. Damit wird dem Verfassungsauftrag zur Wohneigentumsförderung bereits gebührend Rechnung getragen. Eine weitergehende substantielle Bevorzugung von Eigentümerinnen und Eigentümern gegenüber Mieterinnen und Mietern würde dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit widersprechen. Indessen würden wir einer massvollen Erhöhung des Maximalabzuges bei der Säule 3a, um so die steuerbegünstigten Sparmöglichkeiten zu vergrössern, grundsätzlich positiv gegenüberstehen.
2. Das Bausparen selbst weist eine ungünstige sozial- und einkommenspolitische Wirkung auf. Aufgrund der progressiv ausgestalteten Einkommenssteuern profitieren vor allem Personen mit höheren Einkommen von einem Bausparabzug. Mittlere und untere Einkommen können im Kanton Zug (steuer-)systembedingt gar nicht derart stark entlastet werden, dass eine nachhaltige Steuerersparnis resultiert, welche zusätzliche Eigenmittel für den Erwerb von Wohneigentum freistellt. Der Wunsch nach Wohneigentum ist insbesondere bei jungen Familien sehr ausgeprägt. Im Kanton Zug sind junge Familien steuerlich bereits stark entlastet (hohe Sozialabzüge und eine flache Tarifprogression), so dass zusätzliche Abzüge nur einen geringen Steuerspareffekt mit sich bringen. Das durchschnittliche steuerbare Jahreseinkommen der Bausparenden im Kanton Baselland, dem einzigen Kanton, der den StHG-widrigen Bausparabzug kennt, beträgt gemäss dem vorliegenden Berichtsentwurf der WAK-S Fr. 56'000.–. Bei diesem Einkommen bezahlt eine Familie mit zwei Kindern im Kanton Zug kaum Steuern. Der Steuerspareffekt eines zusätzlichen Bausparabzuges wäre kaum spürbar. Diese jungen Familien sind schon jetzt kaum in der Lage, die vollen Beiträge an die Säule 3a einzuzahlen. Das bedeutet, dass bei dieser Zielgruppe auch die Mittel für das Bausparen fehlen (zum gleichen Schluss kommt auch Ihre Kommission auf Seite 11 des Berichtsentwurfs). Mit anderen Worten würden insbesondere diejenigen Einkommensklassen von einem Bausparabzug profitieren, die sich auch ohne steuerlich privilegiertes Bausparen Wohneigentum leisten können (Stichworte: Giesskannenprinzip/Mitnahmeeffekt). In der heutigen Zeit stehen

andere Prioritäten im Raum als der Einsatz öffentlicher Mittel für eine breitere Eigentumsstreuung dieser Einkommenskategorien.

3. Zusammen mit der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) sind wir der Ansicht, dass die Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft nicht repräsentativ sind und, wie in der Zwischenzeit auch publiziert, keinerlei positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. So profitiert der Kanton Basel-Landschaft seit Jahren vom beschränkten Grundeigentumsangebot im benachbarten Kanton Basel-Stadt, weshalb der Anstieg an Eigenheimbesitzenden im Kanton Basel-Landschaft etwas höher liegt als in anderen Kantonen. Daraus aber abzuleiten, steuerlich begünstigtes Bausparen stelle ein effizientes Mittel zur Erleichterung des Eigenheims dar, ist nicht nachvollziehbar. Die in der Zwischenzeit publizierte Studie von Katia Delbiaggio und Gabrielle Wanzenried unterstützt diese Ansicht. Der Berichtsentwurf der WAK-S setzt sich mit den Schlussfolgerungen der beiden Autorinnen nicht auseinander.
4. Ein weiterer Punkt, der bei der Beurteilung der Effektivität des Bausparens berücksichtigt werden muss, ist die Frage, wer letztlich von einer steuerlichen Förderung profitiert. Eine Subventionierung bestimmter Sparformen wie Bausparen wirkt als indirekte Begünstigung der Anbietenden (Banken und andere Finanzinstitute) und ihrer Produkte. Wer rational spart, wird nämlich bei einer staatlichen Förderung bestimmter Sparformen geringere Renditen dieser Sparformen akzeptieren, weil er auf die gesamte Rendite (inkl. Förderung) achtet. Die Anbietenden der geförderten Produkte können deshalb schlechtere als marktübliche Konditionen bieten und stossen trotzdem auf Interesse. Ein Teil der durch Bausparen beabsichtigten Sparförderungswirkung kommt also nicht der eigentlichen Zielgruppe, sondern den Anbietenden von entsprechenden Sparprodukten zugute.
5. Jede politische Partei fordert eine Vereinfachung des Steuersystems, und im gleichen Atemzug werden von den gleichen Politikerinnen und Politikern neue Abzugsmöglichkeiten kreiert, welche dem Vereinfachungsgedanken klar widersprechen. Beide Initiativen, aber auch der indirekte Gegenvorschlag Ihrer Kommission, verkomplizieren das Steuersystem massiv.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Seite 4/4

Zug, 30. November 2010

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Peter Hegglin
Landammann

Tino Jorio
Landschreiber

Kopie an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (als Word- und als PDF-Dokument)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Steuerverwaltung